



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

33

Nr. 4 / 19. Februar 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands
Heimat.Chiemgau 34

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/1139
Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnisse
von Flugschülerinnen und Flugschülern 38

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids im Zustimmungsverfahren
(Art. 73 i. V. m. Art. 71 Bayerische Bauordnung, BayBO) zur Errichtung eines Parkhauses
für das Universitätsklinikum Großhadern, Grundstück Fl. Nr. 164,
Gemarkung Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 40

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau 41

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding 41

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising 42

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HEIMAT.CHIEMGAU

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau

Vom 17. Februar 2021

Der Zweckverband Heimat.Chiemgau erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

Satzung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Heimat.Chiemgau.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Traunstein.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Landkreis Traunstein
2. die in der Anlage genannten Gemeinden und Städte

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Errichtung, Verwaltung und Vermietung von Wohnungen sowie Nebenanlagen. Dabei entscheidet über die Vergabe der Wohnungen der Zweckverband. Dem Landkreis steht ein Vorschlagsrecht für 75 % der Wohnungen zu, insbesondere für Wohnungen, die vergeben werden sollen an

- a. Kreisbedienstete des Landkreises Traunstein,
- b. Mitarbeiter von Unternehmen, an denen der Landkreis Traunstein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- c. Mitarbeiter von sonstigen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben des Landkreises Traunstein erfüllen oder übertragen bekamen.

Im Übrigen steht den Gemeinden und Städten ein Vorschlagsrecht, insbesondere für einkommensschwache Personen und Familien zu.

2. Planung, Errichtung, Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen, soweit sie der Erfüllung von Aufgaben des Landkreises dienen.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die

Aufgaben des Zweckverbands fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Verbandszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Zweckverbands auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

(4) Das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, wird ausgeschlossen, soweit nicht anders bestimmt. Der Zweckverband ist nicht Dienstherr von Beamten.

(5) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands erstreckt sich auf Fl.Nr. 888/52, Gemarkung Traunstein, nördliche Teilfläche. Weiterhin erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich auf folgende weiteren Grundstücke:

- Fl.Nr. 536/1026 der Gemarkung Traunreut – Objekt Karlsbader Straße 21, 83301 Traunreut,
- Fl.Nr. 795/2 der Gemarkung Traunstein – Objekt Campus Wohnen, Güterhallenstraße 16 in 83278 Traunstein

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/innen.

(2) In die Verbandsversammlung werden durch die Gemeinden und Städte jeweils der 1. Bürgermeister bzw. der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter als Verbandsrat entsendet. Von Seiten des Landkreises Traunstein wird der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises entsendet. Die Vertreter der Gemeinden und Städte besitzen jeweils 0,5 vom Hundert der Stimmrechte in der Verbandsversammlung. Der Vertreter des Landkreises besitzt den restlichen Anteil der Stimmrechte.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Traunstein in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verbandsvorsitzende zieht in der Regel zu den Verbandsversammlungen eine/n fachlich geeignete/n Mitarbeiter/in aus der Landkreisverwaltung in beratender Funktion hinzu.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich wenigstens einmal.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bzw. der Verbandsausschuss zuständig sind. Weiterhin übernimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau.

(2) Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Zweckverbands,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung, über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. die grundlegenden Regelungen für einen Eigenbetrieb, insbesondere die Gründung oder Auflösung eines solchen, der Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Betriebsatzung über einen Eigenbetrieb.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten

Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll gefasst, auf Wunsch eines Verbandsrates ist seine Wortmeldung zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verbandsräten innerhalb von sieben Tagen zuzuleiten.

§ 9 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt vier Verbandsräten/-rätinnen zusammen.

(2) Im Verbandsausschuss hat der Verbandsvorsitzende den Stimmenanteil nach § 5 Abs. 2, die übrigen Ausschussmitglieder haben jeweils $\frac{1}{4}$ der insgesamt in der Verbandsversammlung auf die Gemeinden und Städte entfallenden Stimmenanteile.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Die grundsätzliche Entscheidung über Bauvorhaben, Sanierungen und Umbauten von Gebäuden des Zweckverbandes, sofern die Gesamtmaßnahme einen Gesamtbetrag von 100.000 € netto überschreitet.
2. Die Erteilung von Planungsaufträgen für die Errichtung, Erweiterung und Änderung von baulichen Anlagen oder wesentliche Veränderung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 100.000 € netto.
3. Die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 100.000 € netto, es sei denn, die Mittel sind im Haushaltsplan beschlossen und das Gesamtprojekt wurde bereits genehmigt.
4. Der Abschluss von Kreditverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, es sei denn, diese sind im Haushaltsplan beschlossen und dienen zur Finanzierung einer ebenfalls bereits beschlossenen Baumaßnahme.
5. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung des Zweckverbands bzw. der Werkleitung und seines Vertreters eines Eigenbetriebs.

§ 11 Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Traunstein. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

§ 12 Geschäftsstelle und Werkleitung

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsleiter des Zweckverbands nimmt die Aufgaben der Werkleitung des Eigenbetriebs Heimat.Chiemgau wahr.

§ 13 Verbandswirtschaft

(1) Der Zweckverband hat selbständig und eigenverantwortlich von der Aufgabenübertragung Gebrauch zu machen.

(2) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

§ 14 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Zweckverband ist finanziell unabhängig und hat die Finanzierung seiner Aufgaben sicherzustellen.

(2) Die Hauptaufgabe des Zweckverbands ist der Betrieb eines Unternehmens in Form eines unselbständigen Eigenbetriebs. Entsprechend sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands selbst anzuwenden (Art. 40 Abs. 2 KommZG).

(3) Die überörtliche Prüfung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die technische und kaufmännische Hausverwaltung, einschließlich der Führung der Mieterakten, Durchführung von Mieterwechseln und Mieterhöhungen, Erstellung von Wirtschaftsplänen und das technische und kaufmännische Controlling von Bau- und Instandhaltungsarbeiten, inkl. des sonstigen operativen Geschäfts, werden durch die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein wahrgenommen (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(5) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern angemessen zu vergüten, die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 15 Zweckverbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten, insbesondere Mieten, für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Der Landkreis Traunstein trägt wenigstens 75,0 % der Umlage; die Gemeinden und Städte tragen maximal 25,0 %, der Umlage. Dabei beträgt der Höchstbetrag der Umlage für die Gemeinden und Städte 0,10 € pro Einwohner der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt. Maßgeblich für die Festsetzung des Anteils der Gemeinden und Städte ist dabei die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorvorjahres nach der amtlichen Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

(3) Jede Gemeinde bzw. Stadt zahlt zum Zeitpunkt des Beitritts in den Zweckverband einen Betrag von 0,05 € pro Einwohner als Beteiligungskapital ein (Stichtag der Einwohnerzahl hierfür ist der 30.06.2019 nach der amtlichen Statistik nach Abs. 2). Für Gemeinden und Städte, die nach dem Jahr 2021 beitreten ist der Stichtag jeweils der 30.06. des Vorvorjahres.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 seit Gründung zur Finanzierung eingezahlten Geldmittel bilden das Beteiligungskapital der Mitglieder des Zweckverbands. Diese Mittel sind unverzinsliche Einlagen des Zweckverbands.

§ 16 Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(5) Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Vermögens.

(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher entrichtete Umlage ohne Zinsen zurückerstattet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12. Juli 2018 (OBABI S. 234), geändert durch die Satzung vom 26. November 2018 (OBABI S. 275), außer Kraft.

Traunstein, 17. Februar 2021
Zweckverband Heimat.Chiemgau

Siegfried Walch
Verbandsvorsitzender und Landrat

Anlage: Liste der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden und Städte

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. Februar 2021 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Anlage 1

der Satzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau vom 17. Februar 2021

Mitglieder des Zweckverbandes:

1. Landkreis Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Mitglied seit Verbandsgründung am 22.09.2018
2. Gemeinde Altenmarkt
Hauptstraße 21
83352 Altenmarkt
Beitrittserklärung vom 26.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2020
3. Gemeinde Chieming
Hauptstraße 20
83339 Chieming
Beitrittserklärung vom 17.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2020
4. Gemeinde Engelsberg
Rathausplatz 1
84549 Engelsberg
Beitrittserklärung vom 11.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 10.12.2020
5. Gemeinde Fridolfing
Hadrianstraße 28
83413 Fridolfing
Beitrittserklärung vom 20.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2020
6. Gemeinde Grabenstätt
Schlossstraße 15
83355 Grabenstätt
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2020
7. Marktgemeinde Grassau
Marktstraße 1
83224 Grassau
Beitrittserklärung vom 23.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 17.11.2020
8. Gemeinde Kienberg
Verwaltungsgemeinschaft Obing
Kienberger Straße 5
83119 Obing
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 03.12.2020
9. Gemeinde Marquartstein
Rathausplatz 1
83250 Marquartstein
Beitrittserklärung vom 25.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2020
10. Gemeinde Obing
Kienberger Straße 5
83119 Obing
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 01.12.2020
11. Gemeinde Palling
Bräuanger 1
83349 Palling
Beitrittserklärung vom 26.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2020
12. Gemeinde Pittenhart
Verwaltungsgemeinschaft Obing
Kienberger Straße 5
83119 Obing
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 09.12.2020
13. Gemeinde Reit im Winkl
Rathausplatz 1
83342 Reit im Winkl
Beitrittserklärung vom 24.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 10.11.2020
14. Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding
Beitrittserklärung vom 26.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 17.11.2020
15. Gemeinde Schleching
Kirchplatz 1
83259 Schleching
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.2020
16. Gemeinde Schnaitsee
Marktplatz 4
83530 Schnaitsee
Beitrittserklärung vom 04.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2020

17. Gemeinde Siegsdorf
Rathausplatz 1
83313 Siegsdorf
Beitrittserklärung vom 02.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2020
18. Gemeinde Staudach-Egerndach
VG Marquartstein
Rathausplatz 1
83250 Marquartstein
Beitrittserklärung vom 17.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 10.11.2020
19. Gemeinde Taching a. See
Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See
Salzburger Straße 1
83329 Waging a. See
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 23.11.2020
20. Stadt Tittmoning
Stadtplatz 1
84529 Tittmoning
Beitrittserklärung vom 15.12.2020 gemäß Beschluss des Stadtrats vom 01.12.2020
21. Stadt Traunstein
Stadtplatz 39
83278 Traunstein
Beitrittserklärung vom 01.12.2020 gemäß Beschluss des Stadtrats vom 26.11.2020
22. Stadt Traunreut
Rathausplatz 3
83301 Traunreut
Beitrittserklärung vom 17.12.2020 gemäß Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2020
23. Gemeinde Übersee
Kirchweg 1
83236 Übersee
Beitrittserklärung vom 18.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 12.11.2020
24. Gemeinde Unterwössen
Rathausplatz 1
83246 Unterwössen
Beitrittserklärung vom 26.11.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 23.11.2020
25. Marktgemeinde Waging a. See
Salzburger Straße 1
83329 Waging a. See
Beitrittserklärung vom 04.12.2020 gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 03.12.2020

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/1139 Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnisse von Flugschülerinnen und Flugschülern

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern

Vom 10. Februar 2021
Aktenzeichen 3753.25_01-3-1

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Für Bewerberinnen und Bewerber um Lizenzen (Flugschülerinnen und Flugschüler), die sich in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse, einer bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO, sofern diese im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. März 2021 ablaufen, bis maximal zum 31. März 2021 verlängert [FCL.025 (a) 3, (b) (2), (c) (1) i) bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].

2. Für Flugschülerinnen und Flugschüler, die bereits von der Regelung einer Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 26. März 2020 (OBABI Nr. 8 – Sonderausgabe vom 31. März 2020, S. 77) Gebrauch gemacht haben, gilt Folgendes:

a) Betrag der genutzte Zeitraum weniger als acht Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser Allgemeinverfügung insgesamt acht Monate nicht überschreiten,

b) betrug der schon genutzte Zeitraum acht Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.

3. Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Ziffer 1 (i. V. m. Ziffer 2) ist die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern unverzüglich per E-Mail (luftfahrtpersonal@reg-ob.bayern.de) zu informieren.

4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

II.

Begründung

Die aktuell fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu inzwischen vielfach auch noch verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Flugschülerinnen und Flugschüler teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüferinnen bzw. Prüfer nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Flugschülerinnen und Flugschülern führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG und i. V. m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen.

Nach Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Ziffer I.3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Für Kläger mit **Sitz oder Wohnsitz außerhalb Bayerns** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Rechtlicher Hinweis

Die Regierung von Oberbayern hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

München, 10. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides im Zustimmungsverfahren (Art. 73 i. V. m. Art. 71 Bayerische Bauordnung, BayBO) zur Errichtung eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern, Grundstück Fl. Nr. 164, Gemarkung Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung von Oberbayern beantwortete mit Vorbescheid vom 02.02.2021, ROB-3-4160.33_MS-12-16-2, die durch das Staatliche Bauamt München 2 gestellten Fragen hinsichtlich der Errichtung eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern auf o. g. Grundstück, nördlich der Marchioninistraße auf dem Gelände des bisherigen Parkplatzes.

Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 02.02.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Der Vorbescheid beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Für die Errichtung von sechs Vollgeschossen wird von der Einhaltung der mit Bebauungsplan 17 a/b der Landeshauptstadt München festgesetzten zwei Vollgeschosse eine Befreiung erteilt.
2. Für die Überschreitung von den mit Bebauungsplan 17 a/b in nördlicher und östlicher Richtung festgesetzten Baugrenzen wird entsprechend den vorgelegten Lageplänen eine Befreiung erteilt.
3. Für die teilweise Lage des Parkhauses im östlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet wird eine Befreiung erteilt.
4. Die Erlaubnis für die Fällung der Bäume wird nach Maßgabe der Landeshauptstadt München vom 14.09.2020 erteilt. Die Baumfällungen sind vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde Landeshauptstadt München abzustimmen.

Der Vorbescheid gilt zehn Jahre.

Die Fragen waren positiv zu verbescheiden, da das Vorhaben die im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt, insoweit es Gegenstand dieses Verfahrens war.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (tobias.gilg@reg-ob.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten an der Regierung von Oberbayern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom

02.02.2021, ROB-3-4160.33_MS-12-16-2, kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klagefrist wird mit dieser Bekanntmachung in Lauf gesetzt (vgl. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO)
- Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht München gestellt werden.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet Baurecht

Dr. Weiß
Ltd. Regierungsdirektor

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau**Vom 1. Februar 2021** **ROB-4-5103.44_04-2-1-10**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau vom 18. März 2013 (OBABI S. 66), geändert durch Rechtsverordnung vom 18. März 2016 (OBABI S. 98), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 5.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Grundschule Haimhausen

Der Sprengel der Grundschule Haimhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Haimhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 1. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding**Vom 8. Februar 2021** **ROB-4-5103.44_06-3-2-10**

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 21. März 2013 (OBABI S. 78), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 30. April 2019 (OBABI S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Grundschule Dorfen-Nord

Der Sprengel der Grundschule Dorfen-Nord umfasst das Gebiet des Stadtteils Dorfen der Stadt Dorfen nördlich der Isen/des Isenkanals mit Ausnahme folgender Straßen: Alte Isen, Adenauerring, Mühlangerstraße;

dazu die Stadtteile Aich, Anning, Berg, Bernöd, Brunau, Brodshub, Dürneibach, Eck b.Dorfen, Embach, Esterndorf, Furt, Galgenberg, Graß, Haidach, Haidvocking, Hain, Harbach, Hienering, Holz, Homating, Hub b.Watzling, Krottenthal, Landersdorf, Lappach, Lerchenhub, Lindum, Litzlbach, Loipfering, Mehlmühle, Mösl, Niederham, Oberdorfen, Oberseebach, Osendorf, Osterloh, Parschalling, Pausenberg, Pemberg, Pfaffing b.Watzling, Pürstling, Rinning, Rogglfing, Rutzmoos, Schmiedham, Tiefenbach, Unterseebach, Vocking, Watzling, Waxeneck, Westholz, Winkl und Zeilhofen der Stadt Dorfen.

Der Sprengel des gebundenen Ganztages der Grundschule Dorfen-Nord umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Dorfen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 8. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising**Vom 1. Februar 2021 ROB-4-5103.44_09-1-1-3**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising vom 18. März 2013 (OBABI S. 84), geändert durch Rechtsverordnungen vom 12. Dezember 2013 (OBABI S. 405) und vom 17. Februar 2016 (OBABI S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. Grundschule Fahrenzhausen

Der Sprengel der Grundschule Fahrenzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Fahrenzhausen.

2. § 1 Nr. 6.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.f) Mittelschule Lerchenfeld in Freising

Der Einzugsbereich der Mittelschule Lerchenfeld in Freising ist das Gebiet der Stadt Freising rechts der Isar.

Die Mittelschule Neustift in Freising, die Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Neustift in Freising, der Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

3. § 1 Nr. 18.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.b) Mittelschule Nandlstadt

Der Einzugsbereich der Mittelschule Nandlstadt umfasst das Gebiet des Marktes Au i.d.Hallertau, des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinden Hörgertshausen und Rudelzhausen und der Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern.

Die Mittelschulen Allershausen, Nandlstadt und Zolling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Allershausen, Nandlstadt und Zolling umfasst das Gebiet des Marktes Au i.d.Hallertau, des Marktes Nandlstadt ohne den Gemeindeteil Spitz, der Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Haag a.d.Amper, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf a.d.Amper, Kranzberg, Rudelzhausen, Wolfersdorf und Zolling, die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier der Gemeinde Mauern, den Gemeindeteil Oftfing der Gemeinde Langenbach sowie den Stadtteil Erlau der Stadt Freising.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 1. Februar 2021
Regierung von OberbayernMaria Els
Regierungspräsidentin